

Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	787/2020-1
Stand	16.11.2020

Betreff Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gem. § 57 Abs. 3 GO NRW aus seiner Mitte

1. Herrn / Frau zum / zur 1. stv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
2. Herrn / Frau zum / zur 2. stv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gem. § 57 Abs. 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter/innen des Vorsitzenden.

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses ist der Bürgermeister kraft Gesetzes.

In der letzten Wahlperiode wählte der damalige Haupt- und Finanzausschuss zwei stv. Ausschussvorsitzende.

Das Wahlverfahren zur Wahl mehrerer Stellvertreter/innen richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW. Wenn nur ein/e Stellvertreter/in gewählt werden soll, gilt das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 2 GO NRW.